

## Sonderbedingung

### Deckungserweiterung zur TIROLER Wohnhausversicherung "TIROLER Paket"

#### 1. Allgemeiner Teil

##### 1.1 Allgemeine Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung AS14)

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung FE14)

Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von Wohngebäuden, Fassung 2014, (Kurzbezeichnung FZW14)

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung LW14)

Zusatzbedingungen für die Leitungswasserversicherung von Wohngebäuden, Fassung 2014, (Kurzbezeichnung LZW14)

Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung ST14)

Zusatzbedingungen für die Sturmversicherung von Wohngebäuden, Fassung 2014, (Kurzbezeichnung SZW14)

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung HP14)

Die Allgemeinen Vertragsgrundlagen werden nachfolgend ohne Fassung und ohne Kurzbezeichnung genannt.

##### 1.2 Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall

Gemäß den zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen und ergänzend zu Artikel 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Zusatzdeckungen gemäß Punkt 2, für welche abweichend zur Versicherungssumme Höchstentschädigungen vereinbart sind, sind mit der jeweiligen Höchstentschädigung pro Versicherungsperiode begrenzt.

##### 1.3 Zusatzdeckungen

Die im Punkt 2 angeführten Zusatzdeckungen gelten subsidiär zu bestehenden anderen Versicherungen und ausdrücklich nur für das Eigentum des Versicherungsnehmers.

#### 2. Deckungsübersicht

Der Deckungsumfang je Versicherungssparte wird in Form von einer Tabelle dargestellt. Die nachfolgenden Einschlüsse gelten in Erweiterung zur Sonderbedingung für die TIROLER Wohnhausversicherung "Für's Haus" und sind automatisch mitversichert, wenn die angeführte Versicherungssparte abgeschlossen wird. Die detaillierte Deckungsbeschreibung erfolgt beim angegebenen Punkt in Abschnitt 3, Detailbeschreibung.

##### 2.1 Feuerversicherung:

Punkt	Kurzbeschreibung	mitversichert
3.1	Nebengebäude	bis 10 % der Versicherungssumme
3.2	Solar- und Photovoltaikanlagen inkl. Verglasung, Klimaanlage sowie Laternen am Gebäude sowie am Versicherungsgrundstück	ja
3.3	Untergrenze der Neuwertentschädigung für Gebäude	ja
3.4	Brandherdklausel	ja
3.5	Kosten für Grabungsarbeiten nach einem versicherten Schaden durch indirekten Blitz	bis EUR 1.000,-
3.6	Müll- und Kompostiergefäße am Versicherungsgrundstück	bis EUR 1.000,-
3.7	Wäscheaufhängeanlagen am Versicherungsgrundstück	bis EUR 1.000,-
3.8	Verpuffungsschäden	bis EUR 1.000,-
3.9	Rauch, Rußschäden	bis EUR 250,-
3.10	Schäden durch Implosion	ja
3.11	Schäden durch indirekten Blitz an Elektrofahrzeugen während des Ladevorgangs	bis EUR 1.000,-
3.12	Kaminbrand	bis EUR 2.500,-
3.13	Einfriedungen, Stützmauern und Hangsicherungen	bis EUR 7.500,-
3.14	Schwimmbecken und Whirlpool inkl. Abdeckungen sowie Kulturen am Versicherungsgrundstück	bis EUR 7.500,-
3.15	KFZ und KFZ-Anhänger des Versicherungsnehmers	Höchstentschädigung laut Police
3.16	Schaukeln, Rutschen, Burgen, Sandkisten, Trampolinanlagen, Tischtennistische am Versicherungsgrundstück	bis EUR 7.500,-

#### Fragen zu Vertrag, Schaden, Zahlung?

TIROLER Kundenservice

Tel. 050 30 8000

service@tiroler.at

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzinformationen unter [www.tiroler.at/Datenschutz](http://www.tiroler.at/Datenschutz)

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.

Wilhelm-Greil-Straße 10

A-6020 Innsbruck

Tel. 0512-5313-0

Fax 0512 5313-1299

mail@tiroler.at | www.tiroler.at

Landesgericht Innsbruck

FN 32927 Y

ATU 317 26 905

2.2 Leitungswasserversicherung:

Punkt	Kurzbeschreibung	mitversichert
3.1	Nebengebäude	bis 10 % der Versicherungssumme
3.2	Solar- und Photovoltaikanlagen inkl. Verglasung, Klimaanlage sowie Laternen am Gebäude sowie am Versicherungsgrundstück	ja
3.3	Untergrenze der Neuwertentschädigung für Gebäude	ja
3.17	Erweiterter Rohrsersatz	ja
3.18	Kondenswasserableitungen inkl. Folgeschäden	bis EUR 1.500,-
3.19	Wasserzuleitungsrohre am Versicherungsgrundstück	ja
3.20	Wasserableitungsrohre sowie Mischwasserkanäle am Versicherungsgrundstück	bis EUR 2.500,-
3.21	Zu- und Ableitungsrohre sowie Mischwasserkanäle außerhalb des Versicherungsgrundstückes	Höchstentschädigung laut Police
3.22	Dichtungs- und Verstopfungsschäden sowie Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen	ja
3.23	Verstopfungsschäden außerhalb des versicherten Gebäudes jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstückes	bis EUR 1.000,-
3.24	Schäden durch plötzlichen Wasseraustritt aus Aquarien	bis EUR 7.500,-
3.25	Schäden durch plötzlichen Wasseraustritt aus Wasserbetten und Wassersäulen	bis EUR 7.500,-
3.26	Schwamm- und Pilzsporenschäden infolge eines ersatzpflichtigen Leitungswasserschadens	bis EUR 5.000,-
3.27	Schäden durch Wasserverlust	bis EUR 2.500,-
3.28	Kosten für Wasserversorgung nach Eintritt eines Frostschadens	bis EUR 1.000,-
3.29	Ersatz für Tapeten, Malerei, Wand- und Bodenbeläge zum Neuwert	ja

2.3 Sturmversicherung:

Punkt	Kurzbeschreibung	mitversichert
3.1	Nebengebäude	bis 10 % der Versicherungssumme
3.2	Solar- und Photovoltaikanlagen inkl. Verglasung, Klimaanlage sowie Laternen am Gebäude sowie am Versicherungsgrundstück	ja
3.3	Untergrenze der Neuwertentschädigung für Gebäude	ja
3.6	Müll- und Kompostiergefäße am Versicherungsgrundstück	bis EUR 1.000,-
3.7	Wäscheaufhängeanlagen am Versicherungsgrundstück	bis EUR 1.000,-
3.13	Einfriedungen, Stützmauern und Hangsicherungen	bis EUR 7.500,-
3.16	Schaukeln, Rutschen, Burgen, Sandkisten, Trampolinanlagen, Tischtennistische am Versicherungsgrundstück	bis EUR 7.500,-
3.30	Schäden durch Dachlawinen an Gebäuden und Einfriedungen	bis EUR 7.500,-
3.31	Schwimmbekken und Whirlpool am Versicherungsgrundstück	bis EUR 7.500,-
3.32	Schwimmbad- und Whirlpoolabdeckungen, auch aus Glas oder Plexiglas	Höchstentschädigung laut Police
3.33	Dach- und Vordachverglasungen, Lichtkuppeln sowie Verglasungen von Gemeinschaftsräumlichkeiten bei Mehrfamilienhäusern, auch aus Plexiglas	bis EUR 2.500,-
3.34	Schäden im Gebäudeinneren durch Niederschlags- oder Schmelzwasser, auch ohne Vorliegen eines versicherten Sturmereignisses	bis EUR 1.000,-

2.4 Haftpflichtversicherung:

Punkt	Kurzbeschreibung	mitversichert
3.35	Zufahrtswege bis 200 Meter Länge ab der Grundstücksgrenze	ja
3.36	Erweiterung des Personenkreises der Anspruchsberechtigten bei Schäden durch Haus- und Grundbesitz (Verwandte)	ja
3.37	Bauherrenrisiko für An- und Umbauten inkl. Eigenregie gemäß Tiroler Bauordnung	bis Baukostensumme EUR 500.000,-
3.38	Sachschäden durch Umweltstörung: Erweiterung der EHVB Pkt.11.1.4 durch die Lagerung von Pflanzenschutzmittel bis Lagervolumen von 100 Liter	bis EUR 75.000,-
3.39	Sachschäden durch Umweltstörung durch Lagerung von Heizöl bis 10.000 Liter	bis EUR 200.000,-
3.40	Kosten für die Entsorgung von verunreinigtem Erdreich vom eigenen Grundstück	bis EUR 5.000,-
3.41	Wald und unbebaute Grundstücke	ja

### 3. Detailbeschreibung

Diese Einschlüsse sind nur dann mitversichert, wenn sie bei der jeweiligen Versicherungssparte als mitversichert definiert sind und wenn die jeweilige Sparte versichert ist. Die Höchstentschädigungen sind aus Punkt 2, Deckungsübersicht zu entnehmen.

#### 3.1 Nebengebäude

Als Nebengebäude gelten kleinere Objekte am Versicherungsgrundstück, wie Garagen, Holzschuppen, überdachte Abstellplätze für Fahrräder, KFZ und Müllkübel und -container. Nicht dazu zählen Stöcklgebäude, aufgelassene Wirtschafts- und Werkstattegebäude, gewerbliche und landwirtschaftliche Gebäude, Glas- und Gewächshäuser, Gebäude in Folienbauweise und dgl. sowie Objekte außerhalb des Versicherungsgrundstückes.

#### 3.2 Solar- und Photovoltaikanlagen inkl. Verglasung sowie Klimaanlage und Laternen am Gebäude sowie am Versicherungsgrundstück

#### 3.3 Untergrenze der Neuwertentschädigung für Gebäude

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen gilt vereinbart, dass ständig instandgehaltene und ständig bewohnte Gebäude einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Versicherungsfall die volle Neuwertentschädigung geleistet wird.

#### 3.4 Schäden gemäß Brandherdklausel

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind auch Brandschäden mitversichert, die durch die Energie des elektrischen Stromes (zB Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung) an den hievon betroffenen elektrischen Gebäudebestandteilen und am elektrischen Gebäudezubehör laut Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von Wohngebäuden entstanden sind.

Für die Entschädigungsberechnung gilt in Ergänzung zu Artikel 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) folgende Entschädigungstabelle als vereinbart:

im 1. bis einschließlich im 4. Jahr nach der Neuanschaffung	100 %	der Wiederbeschaffungskosten einer gleichwertigen Anlage
im 5. bis einschließlich im 9. Jahr nach der Neuanschaffung	80 %	der Wiederbeschaffungskosten einer gleichwertigen Anlage
im 10. bis einschließlich im 14. Jahr nach der Neuanschaffung	60 %	der Wiederbeschaffungskosten einer gleichwertigen Anlage
ab dem 15. Jahr nach der Neuanschaffung	40 %	der Wiederbeschaffungskosten einer gleichwertigen Anlage

#### 3.5 Kosten für Grabungsarbeiten nach einem versicherten Schaden durch indirekten Blitzschlag am Stromversorgungskabel für das versicherte Gebäude.

#### 3.6 Müll- und Kompostiergefäße am Versicherungsgrundstück.

#### 3.7 Wäscheaufhängeanlagen am Versicherungsgrundstück.

#### 3.8 Schäden durch Verpuffung, ausgenommen Schäden durch Verschleiß.

#### 3.9 Rauch, Rußschäden

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) gelten Schäden durch Rauch und Ruß mitversichert. Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

#### 3.10 Abweichend von Artikel 2, Punkt 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) gelten Schäden durch Unterdruck (Implosion) als mitversichert.

#### 3.11 Schäden durch indirekten Blitz an Elektrofahrzeugen während des Ladevorgangs am Versicherungsgrundstück

#### 3.12 Schäden durch Kaminbrand

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind Schäden durch Kaminbrand mitversichert.

Das Regressrecht des Versicherers bleibt davon unberührt.

#### 3.13 Einfriedungen, Stützmauern und Hangsicherungen, unmittelbar um das versicherte Wohnhaus sowie Asphalt und Pflasterungen am Versicherungsgrundstück; mitversichert ist die Beschädigung von Einfriedungen, Stützmauern, Hangsicherungen und versicherten Gebäuden durch unbekannte KFZ.

#### 3.14 Schwimmbecken und Whirlpool inkl. Abdeckungen und Kulturen am Versicherungsgrundstück.

#### 3.15 KFZ und KFZ-Anhänger des Versicherungsnehmers ruhend und fahrend am Versicherungsgrundstück sowie in der Garage am Versicherungsgrundstück.

Schäden, die am Motor infolge der in ihm vor sich gehenden bestimmungsmäßigen Verbrennung des Treibstoffgemisches oder durch den in ihm auftretenden Gasdruck entstehen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

#### 3.16 Schaukeln, Rutschen, Burgen, Sandkisten, Trampolinanlagen und Tischtennistische am Versicherungsgrundstück.

#### 3.17 Erweiterter Rohrsatz

Zu- und Ableitungsrohre im Gebäude inkl. wasserführende Fußboden-, Wand- und Deckenheizungen.

#### 3.17.1 Abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2, Artikel 2, Punkt 2 und 3 und Artikel 8, Punkt 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebearbeiten an wasserführenden Rohrleitungen innerhalb, an Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen im versicherten Gebäude ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert.

#### 3.17.2 In jedem Versicherungsfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von höchstens 10 m mitversichert. Werden nach einem Versicherungsfall Rohre mit einer Länge von mehr als 10 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von

- 10 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.
- 3.18 Kondenswasserableitungen inkl. Folgeschäden.
- 3.19 In Erweiterung zu Punkt 3.17 Wasserzuleitungsrohre am Versicherungsgrundstück.
- 3.20 In Erweiterung zu Punkt 3.17 Wasserableitungsrohre sowie Mischwasserkanäle am Versicherungsgrundstück.
- 3.21 Zu- und Ableitungsrohre sowie Mischwasserkanäle außerhalb des Versicherungsgrundstückes.
- 3.22 Dichtungs- und Verstopfungsschäden sowie Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.  
 In Erweiterung des Artikel 1, Punkt 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an wasserführenden Rohrleitungen, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes.  
 Abweichend von Artikel 2, Punkt 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) fallen Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Artikel 1, Punkt 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.  
 Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind mitversichert.
- 3.23 Verstopfungsschäden außerhalb des versicherten Gebäudes am Versicherungsgrundstück.
- 3.24 Schäden durch plötzlichen Wasseraustritt aus Aquarien, ausgenommen Allmählichkeitsschäden; der Anschluss ans Wasserleitungsnetz ist nicht Voraussetzung für den Versicherungsschutz.
- 3.25 Schäden durch plötzlichen Wasseraustritt aus Wasserbetten und Wassersäulen, ausgenommen Allmählichkeitsschäden; der Anschluss ans Wasserleitungsnetz ist nicht Voraussetzung für den Versicherungsschutz.
- 3.26 Schwamm- und Pilzsporenschäden infolge eines ersatzpflichtigen Leitungswasserschadens.
- 3.27 Schäden durch Wasserverlust  
 Abweichend von Artikel 2, Punkt 13 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) werden nach einem ersatzpflichtigen Schaden im Sinne des Artikel 1, Punkt 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) die Gebühren für Wasser und Kanal die zusätzlich anfallen und vom zuständigen Versorgungsunternehmen vorgeschrieben werden ersetzt.
- 3.28 Kosten für Wasserversorgung nach Eintritt eines Frostschadens  
 In Erweiterung des Artikel 3, Punkt 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) gelten Kosten für die Wasserversorgung von versicherten Gebäuden, die dadurch entstehen, dass die Wasserversorgung wegen eines zugefrorenen Zuleitungsrohres unterbunden ist und deswegen Ersatzzuleitungen verlegt werden müssen, mitversichert.
- 3.29 Ersatz für Tapeten, Malerei, Wand- und Bodenbeläge zum Neuwert.
- 3.30 Schäden an versicherten Gebäuden und Einfriedungen durch Dachlawinen.
- 3.31 Schwimmbecken und Whirlpool am Versicherungsgrundstück.
- 3.32 Schwimmbad- und Whirlpoolabdeckungen, auch aus Glas oder Plexiglas.
- 3.33 Dach- und Vordachverglasungen, Lichtkuppeln sowie Verglasungen von Gemeinschaftsräumlichkeiten von Mehrfamilienwohnhäusern, auch aus Plexiglas.
- 3.34 Schäden im Gebäudeinneren durch Niederschlags- und Schmelzwasser, auch ohne Vorliegen eines versicherten Sturmereignisses; ausgenommen von der Versicherung bleiben Schäden durch Grundwasser und Schäden, die dadurch entstehen, dass das Wasser durch Fenster und/oder Türen eindringt, die geöffnet, gekippt oder undicht sind.
- 3.35 Zufahrtswege zum Wohnhaus bis 200 Meter ab der Grenze des Versicherungsgrundstückes.
- 3.36 Erweiterung des Personenkreises der Anspruchsberechtigten  
 In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung (AHVB), Artikel 7, Punkt 6.2 gelten Schadenersatzansprüche von Angehörigen, die nicht im gleichen Gebäude wohnen, mitversichert.  
 Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben Schadenersatzansprüche von
- mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;
  - Kindern (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten, wenn sie bei den Eltern mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- 3.37 Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Um- und Anbauarbeiten am versicherten Gebäude bis zu einer Baukostensumme von EUR 500.000,-.
- 3.37.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten gemäß Antrag. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hiezu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden sowie Bauarbeiten, die in Eigenregie durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass sämtliche Auflagen der Baubewilligung erfüllt und die Bestimmungen der Tiroler Bauordnung eingehalten werden. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.
- 3.37.2 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Punkt 3.37.1 nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, daß die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Fenstern und Türen.
- 3.37.3 Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 3.38 Sachschäden durch Umweltstörung durch die Lagerung von Mineralölprodukten und Pflanzenschutzmitteln bis zu einem Lagervolumen

von 100 Liter gemäß der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung (EHVB), Punkt 11.1.4, Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 75.000,-; der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 400,-.

3.39 Sachschäden durch Umweltstörung durch die Lagerung von Heizöl in Tanks bis insgesamt 10.000 Liter nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung (AHVB), Artikel 6, Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000,-; in Abänderung des Artikel 6, Punkt 3.5 der Allgemeinen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung (AHVB) beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, höchstens EUR 20.000,-.

3.40 Kosten für die Entsorgung von verunreinigtem Erdreich vom eigenen Grundstück, das durch einen Störfall bei der Lagerung von Mineralölprodukten verunreinigt wurde, bis EUR 5.000,-, wenn die Entsorgung aufgrund behördlicher Auflagen durchgeführt werden muss.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 150,-.

3.41 Wald und unbebaute Grundstücke

Mitversichert gelten Schadenersatzverpflichtungen aus dem Eigentum von Wald und unbebauten Grundstücken.